

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD**

**Mecklenburg-Vorpommerns Bußgelder in der Corona-Krise**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die Landesregierung hat im Zuge der Bekämpfung der Corona-Ausbreitung einen Katalog an Ordnungswidrigkeiten bekanntgegeben. Im Wiederholungsfalle kann eine Geldbuße von bis zu 25 000 Euro verhängt werden.

1. Wie viele Bußgelder wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt seit Veröffentlichung des Corona-Bußgeldkatalogs verhängt (bitte Gesamtzahl und die Zahlen zu den täglich verhängten Bußgeldern tabellarisch veröffentlichen)?  
Wie viele Bußgelder sind für die einzeln aufgelisteten Verstöße in Bezug auf die Corona-Verordnung der Landesregierung verhängt worden (bitte tabellarisch aufliedern)?

Nach den von den örtlichen Ordnungsbehörden übermittelten Daten wurden mit Stand 19. Juni 2020 insgesamt 1 542 Bußgeldverfahren eingeleitet. Wie viele Verfahren davon bereits mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen sind, kann derzeit nicht gesagt werden.

Zahlen zu täglich eingeleiteten Bußgeldverfahren können nicht mitgeteilt werden. Auch ist eine tabellarische Aufgliederung der einzelnen Verstöße nicht möglich, da die örtlichen Ordnungsbehörden Daten zu Ordnungswidrigkeiten gegen die Corona-LVO M-V beziehungsweise die Quarantäneverordnung sehr unterschiedlich, undifferenziert oder gar nur unter einem Oberbegriff erfasst haben.

Es war aber festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der eingeleiteten Bußgeldverfahren auf Kontaktverbotsverstöße (Nichteinhalten des Abstandes, Verstöße gegen Regelung zum Aufenthalt im öffentlichen Raum, Mund-Nasen-Bedeckung), Ansammlungsverbotsverstöße (Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen) und Einreiseverbotsverstöße (Verbotenes Einreisen, Nichtabreise trotz vorliegender Abreisepflicht) zurückzuführen sind.

2. Wie hoch ist die Summe der verhängten Bußgelder im Land Mecklenburg-Vorpommern bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt?  
Wie differenzieren sich diese Einnahmen in Abhängigkeit zu den einzeln festgestellten Verstößen (bitte tabellarisch aufliedern)?

Eine belastbare Aussage zur (Gesamt-)Summe der „verhängten“ Bußgelder ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Frühestens nach Abschluss des jeweiligen Bußgeldverfahrens (Anhörung des Betroffenen, Zustellung eines Bußgeldbescheides und Eintritt der Rechtskraft) können belastbare Daten erhoben werden. Ein Bußgeldbescheid ist rechtskräftig, wenn die Einspruchsfrist verpasst wird oder ein Einspruch nicht erfolgt.

Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch einlegen. Nimmt die Bußgeldbehörde trotz Einspruchs den Bußgeldbescheid nicht zurück, erfolgt dann die Abgabe des gesamten Vorgangs an die jeweilige Staatsanwaltschaft. Ein gerichtliches Verfahren könnte sich dann anschließen. Zum jetzigen Zeitpunkt beschränken sich die Kenntnisse der Landesregierung auf die reine Zahl der eingeleiteten Verfahren.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Wirkung der verhängten Bußgelder seit Einführung?  
Bis wann sollen nach Plan der Landesregierung diese Bußgelder gelten?

Die Geldbuße ist eine Unrechtsfolge für eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und vorwerfbare Handlung. Sie hat repressiven Charakter und ist in erster Linie darauf gerichtet, eine bestimmte Ordnung durchzusetzen. Die Geldbuße ist ein mit einer Sanktion verbundener und deshalb spürbarer Pflichtenappell an den Betroffenen, die errichteten Ge- und Verbote zu beachten. Sie hat aber nicht nur spezialpräventive Zwecke, sondern auch generalpräventive; sie soll über den Betroffenen hinaus andere dazu anhalten, die gesetzte Ordnung zu beachten.

Die aufgrund von Verstößen gegen die Vorschriften der Landesregierung zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus verhängten Bußgelder haben die zuvor skizzierten spezial- und generalpräventiven Wirkungen.

Grundlage für die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Das IfSG ermächtigt in seinem § 32 die Landesregierungen zum Erlass von Geboten und Verboten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Es erlaubt in diesem Zusammenhang auch die Einschränkung der dort genannten Grundrechte. Die Maßnahmen müssen immer verhältnismäßig sein. Die Einschränkungen werden durch die Landesregierung bei deren Einleitung und fortlaufend im Einzelnen im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auf deren Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne geprüft. Solange sich im Ergebnis dieser Prüfung die Einführung oder Aufrechterhaltung von Geboten oder Verboten als zulässig darstellt, wird es weiterhin notwendig sein, die Nichteinhaltung zur Erreichung der oben genannten spezial- und generalpräventiven Zwecke zu sanktionieren. Die Geltungsdauer hängt wesentlich von der Entwicklung der epidemiologischen Lage ab und lässt sich deshalb nicht sicher prognostizieren.

4. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung entsprechende Bußgelder vor dem Hintergrund der aktuellen Fallzahlen weiter für verhältnismäßig?

Im Ergebnis der fortlaufenden Bewertung der Entwicklung der epidemiologischen Lage konnte im Zuge der letzten Verordnungsänderungen bereits eine Vielzahl weitgehender Lockerungsmaßnahmen im Sinne eines Verzichts auf Gebote und Verbote umgesetzt werden.

Die in einigen Lebensbereichen verbleibenden Gebote und Verbote sind aufgrund der aktuellen Bewertung der epidemiologischen Lage nach wie vor verhältnismäßig, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Bei der Bewertung berücksichtigt die Landesregierung unter anderem die Einschätzungen und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, des Robert-Koch-Instituts und anderer Experten. Ziel ist es dabei unter anderem, die medizinische Versorgung mit ausreichenden Kapazitäten aufrecht zu halten und gleichzeitig kontrolliert die Zahl der Infektionen zu überwachen. Im Rahmen der Abwägung ist der aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgenden Schutzpflicht des Staates für die Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit eine hohe Bedeutung beizumessen. Zur effektiven Durchsetzung der verbliebenen Gebote und Verbote ist die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten somit auch weiterhin verhältnismäßig.

5. In welcher Art und Weise wurden vor der Einführung der Corona Verordnung und der Veröffentlichung eines Bußgeldkatalogs Verstöße gegen „Corona-Allgemeinverfügungen“ und das Infektionsschutzgesetz recherchierbar registriert?

Vor der Veröffentlichung der SARS-CoV-2 Bekämpfungsverordnung vom 3. April 2020 und des Bußgeldkatalogs registrierten die örtlichen Ordnungsbehörden keine Vorgänge. Sofern mögliche strafbare Sachverhalte (§ 75 Infektionsschutzgesetz) bekannt geworden sind, wurden diese an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz bestand vor dem oben genannten Zeitpunkt nicht.

6. Wie viele Widersprüche im Kontext oben genannter Bußgelder sind der Landesregierung seit Einführung bekannt?  
Wie ist der gegenwärtige Verfahrensstand dieser Widersprüche?

Nach den von den örtlichen Ordnungsbehörden übermittelten Daten wurden mit Stand 19. Juni 2020 insgesamt 75 Einsprüche gegen erlassene Bußgeldbescheide eingelegt. Zu den einzelnen Verfahrensständen der Einspruchsverfahren kann derzeit keine Auskunft gegeben werden.